

10. Nachtrag

zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)
(„Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“)

zwischen
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Frau Dr. Julia Lämmel
- zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

sowie
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

mit Wirkung ab dem 8. April 2023

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren, dass die zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abgeschlossene 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen', in Kraft getreten am 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag mit Wirkung zum 1. Januar 2023, weiterhin fortbestehen soll und wie folgt geändert wird.

Begründung:

Mit Wirkung ab 08.04.2023 wurden die Impfungen gegen COVID-19 in die Schutzimpfungsrichtlinie aufgenommen und die Anlage 2 der Schutzimpfungsrichtlinie entsprechend ergänzt.

- I. Die Anlage 1 zur 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen' wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Zeile „Cholera“ wird eine weitere Zeile aufgenommen mit den Angaben zu den Impfungen gegen COVID-19. Die Vergütung erfolgt mit jeweils 15,00 EURO.
Ab dem Folgequartal des Wegfalls der Mehrdosisbehältnisse und der Bereitstellung von Fertigspritzen reduziert sich diese Vergütung um 3,00 EURO.
Ab dem Folgequartal des Wegfalls des zusätzlichen Dokumentationsaufwandes (Dokumentationsbogen und Meldepflichten an das RKI) reduziert sich diese Vergütung um weitere 1,00 EURO.
Die genannten Vergütungsbeträge gelten bis 31. Dezember 2024. Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt die vertraglich vereinbarte Anpassung um die Steigerung des Orientierungswertes.
 2. Die in der Tabelle enthaltene Pauschale für die Influenza-Impfung wird mit Wirkung ab 8. April 2023 von 8,40 EURO auf 10,00 EURO erhöht. Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die vertraglich vereinbarte Anpassung um die Steigerung des Orientierungswertes.
- II. Weitere Regelungen zur COVID-19-Schutzimpfung:

Privatrechnungen, die durch die Vertragsärztinnen und -ärzte in dem Zeitraum zwischen dem 8. April 2023 und der Veröffentlichung der KV Sachsen über die hier vereinbarte Vergütung für die COVID-19-Impfung ausgestellt wurden, werden durch die Krankenkassen bis einschließlich 26. April 2023 im Rahmen der Kostenerstattung erstattet.

Bezug und Verteilung der COVID-19-Impfstoffe erfolgen zunächst bis 31. Dezember 2023 entsprechend der „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19“.

Das Impfbzubehör für die COVID-19-Impfung kann ab dem 8. April 2023 nicht mehr zusammen mit dem Impfstoff bestellt werden, sondern ist von den Vertragsärztinnen und -ärzten getrennt hiervon zu beschaffen. Das Impfbzubehör ist mit der Vergütung für die Schutzimpfung gegen Corona abgegolten und kann, unabhängig vom Beschaffungsweg, nicht separat gegenüber dem jeweiligen Kostenträger abgerechnet werden.
- III. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, dass eine Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff gegen COVID-19 und Influenza mit 12,00 EURO (Stand 2023) vergütet werden soll. Diese Regelung tritt mit dem Tag in Kraft, der im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) zur entsprechenden Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie genannt ist. Die Vergütung gilt nur dann, wenn der Impfstoff als Fertigspritze verfügbar ist und kein zusätzlicher Dokumentationsaufwand entsteht.
- IV. In der Zeile „Gelbfieber“ wird gemäß G-BA-Beschluss vom 6. Oktober 2022 in der Spalte für die Auffrischungsimpfung die Angabe 89131 X eingefügt.

- V. Die Punkte I. bis III. des 10. Nachtrags treten mit Wirkung zum **8. April 2023** in Kraft. Der Leistungskatalog nach der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Nachtrages.
- VI. Der Punkt IV. des 10. Nachtrags tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2023** in Kraft. Der Leistungskatalog nach der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Nachtrages.

Anlage

Anlage 1 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023

Anlage 1 mit Wirkung ab dem 8. April 2023

Dresden, den **17. OKT. 2023**


Kassenärztliche Vereinigung Sachsen


AOK PLUS
- zugleich handelnd für die SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse


BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen


IKK classic


KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz


Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

